

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik

(2001/C 154 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 38 endg. — 2001/0023(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Januar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 ⁽²⁾ des Rates wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.
- (2) Die fortschreitende währungs-, wirtschafts- und sozialpolitische Integration der Gemeinschaft erfordert die Ausweitung dieses Rahmens auf Kreditinstitute, Pensionsfonds, sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten.
- (3) Die Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarktes führen zu einem erhöhten Bedarf an Informationen, die seine Leistungsfähigkeit insbesondere in den Sektoren Kreditinstitute, Pensionsfonds, sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten messen.
- (4) Der Prozess der Liberalisierung des internationalen Finanzdienstleistungsverkehrs macht eine Unternehmensstatistik im Bereich Finanzdienstleistungen zur Unterstützung der Handelsverhandlungen erforderlich.
- (5) Für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 ⁽³⁾ vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft wird eine vergleichbare, vollständige und zuverlässige Unternehmensstatistik im Bereich Finanzdienstleistungen benötigt.
- (6) Die Einführung der einheitlichen Währung wird erhebliche Auswirkungen auf die Struktur des Finanzdienstleistungsgewerbes und den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr haben, wodurch die Bedeutung von Informationen über Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung unterstrichen wird.
- (7) Zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen werden verstärkt Informationen über Kreditinstitute und mit ihnen verbundene Dienstleistungen benötigt.
- (8) Ein sich entwickelnder Pensionsfondssektor könnte durch eine verstärkte Nutzung der Liberalisierung der Kapitalanlagevorschriften dazu beitragen, die Kapitalmärkte besser zu nutzen.
- (9) Im Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ ⁽⁴⁾ wurde abermals auf die Notwendigkeit von zuverlässigen und vergleichbaren Daten, Statistiken und Indikatoren als Schlüsselementen für die Bewertung der Kosten hingewiesen, die die Einhaltung des EU-Umweltschutzrechts verursacht.
- (10) Der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm, der mit der Richtlinie 77/780/EWG ⁽⁶⁾ eingesetzte Beratende Bankenausschuss, der mit dem Beschluss 91/115/EWG ⁽⁷⁾ eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und der mit der Richtlinie 91/675/EWG ⁽⁸⁾ eingesetzte Versicherungsausschuss wurden angehört —

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird hiermit wie folgt geändert:

1. An Artikel 5 wird Folgendes angefügt:

„... ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute, das in Anhang 6 festgelegt ist;“

„... ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds, das in Anhang 7 festgelegt ist.“

2. Die Anhänge 6 und 7 sind, wie im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt, hinzuzufügen.

Artikel 2

Anhang 1 von Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Klassen der Gruppe 65.2 sowie der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 erstellt werden sollen, wird gemäß dem Verfahren von Artikel 13 dieser Verordnung bestimmt.“

2. Abschnitt 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, übermittelt. Dies gilt jedoch nicht für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 und die in den Anhängen 5, 6 und 7 abgedeckten Wirtschaftszweige der NACE Rev. 1. Für die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1 beträgt die Übermittlungsfrist 10 Monate. Die Übermittlungsfrist für die in den Anhängen 5, 6 und 7 behandelten Tätigkeiten ist in diesen Anhängen festgelegt. Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse für die Klassen der Gruppe 65.2 und der Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird gemäß dem Verfahren von Artikel 13 dieser Verordnung bestimmt.“

(2) Außer für die Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1 werden nationale Vorergebnisse oder Schätzungen innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale ermittelt werden:

12 11 0 (Umsatz)

16 11 0 (Zahl der Beschäftigten)

Diese Vorergebnisse werden auf der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt; davon ausgenommen sind die Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1, für die sie nach den Tätigkeitsgruppen in Abschnitt 9 aufgeschlüsselt werden. Für die Abteilung 67 der NACE Rev. 1 wird die Übermittlung der Vorergebnisse oder Schätzungen nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt.“

3. In Abschnitt 9 wird Abschnitt J durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ABSCHNITT J

Kredit- und Versicherungsgewerbe

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.“

4. In Abschnitt 10 Absatz 1 wird der erste Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit von Informationen über statistische Einheiten, die den Abschnitten M bis O der NACE Rev. 1 zuzurechnen sind.“

Artikel 3

Anhang 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 4 Absatz 3 wird nach der Variablen 21 11 0 (Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)) folgendes Merkmal eingefügt:

„21 12 0 — Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“) (*).“

2. Die Fußnote in Abschnitt 3 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0, 21 12 0, 21 14 0, 22 11 0 und 22 12 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.“

3. In Abschnitt 4 Absatz 4 wird nach der Variable 20 31 0 (Einkauf von Strom (Wert)) folgendes Merkmal eingefügt:

„21 14 0 — Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz (*).“

4. An Abschnitt 4 Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE Rev. 1 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über den Parameter 21 14 0 im Rahmen der Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.“

5. An Abschnitt 5 werden die beiden folgenden Absätze angefügt:

„(3) Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2001.

(4) Das Merkmal 21 12 0 ist jährlich zu erstellen. Das Merkmal 21 14 0 ist alle drei Jahre zu erstellen.“

6. In Abschnitt 7 wird Absatz 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(6) Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 werden in den Abschnitten C, D und E auf der zweistelligen (Abteilung) Ebene der NACE Rev. 1 und in den Abschnitten 21, 22, und 23 auf der dreistelligen Ebene (Gruppe) der NACE Rev. 1 aufgeschlüsselt.“

7. An Abschnitt 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 werden nach folgenden Umweltschutzbereichen aufgeschlüsselt: Umgebungsluft und Klima, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und andere Umweltschutzaktivitäten. Die anderen Umweltschutzaktivitäten umfassen die Umweltbereiche Schutz von Boden und Grundwasser, Lärm- und Vibrationsbekämpfung, biologische Vielfalt und Landschaft, Strahlung, Forschung und Entwicklung, allgemeine umweltbezogene Verwaltungsmaßnahmen und unteilbare Ausgaben. Die Ergebnisse für die Umweltbereiche werden auf der 2-stelligen Ebene (Abteilung) der NACE Rev. 1 aufgliedert.“

8. In Abschnitt 9 wird folgendes Merkmal angefügt:

„21 11 0 — Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend ‚End-of-pipe‘-Einrichtungen)“

Die folgende Anmerkung wird angefügt für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0, 21 14 0:

„Nur die spezifische Aufgliederung nach die Umweltschutzbereichen biologische Vielfalt und Landschaft, Boden und Grundwasser.“

9. An Abschnitt 10 wird Folgendes angefügt:

„Für die Erstellung von Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 kann dieser Übergangszeitraum nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung um weitere drei Jahre verlängert werden.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 6

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER KREDITINSTITUTE

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors der Kreditinstitute. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Kreditinstitute zu verbessern.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Kreditinstitute,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, das Eigenkapital sowie auf andere Aktiva und Passiva.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die unter die Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten von Kreditinstituten erstellt.
2. Die Statistiken sind für die Tätigkeiten aller Kreditinstitute (mit Ausnahme der Zentralbanken) zu erstellen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽¹⁾ erfasst werden.
3. Die Zweigniederlassungen der in Artikel 24 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 ⁽²⁾ bezeichneten Kreditinstitute, deren Tätigkeit unter eine der in Absatz 1 angeführten Klassen der NACE Rev. 1 fällt, werden den in Absatz 2 genannten Kreditinstituten gleichgestellt.

Abschnitt 4

Merkmale

Die Merkmale und die zu erstellenden Statistiken sind nachstehend aufgeführt. Die kursiv geschriebenen Merkmale und Statistiken sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

Die Liste der Merkmale enthält folgende Angaben:

- i) die in Artikel 4 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Aktiva: Posten 4; Passiva: Posten 2 a) + 2 b) als Aggregat, Posten 7 + 8 + 9 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 als Aggregat;
- ii) die in Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Posten 2, Posten 3 a) + 3 b) + 3 c) als Aggregat, Posten 3 a), Posten 4, Posten 5, Posten 6, Posten 7, Posten 8 a) + 8 b) als Aggregat, Posten 8 b), Posten 10, Posten 11 + 12 als Aggregat, Posten 9 + 13 + 14 als Aggregat, Posten 15, Posten 19, Posten 15 + 20 + 22 als Aggregat, Posten 23;

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 25.5.2000, S. 1.

iii) die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Strukturelle Daten	
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 11 1	Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform	
11 11 4	Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
11 11 6	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme	
11 11 7	Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
11 41 1	Gesamtzahl der Zweigniederlassungen nach Standort in Nicht-EWR-Ländern	
11 51 0	Gesamtzahl der dem Finanzsektor angehörenden Tochterunternehmen nach Standort in anderen Ländern	
	Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung	
42 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge	
42 11 1	Zinserträge und ähnliche Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren	
42 12 1	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für begebene Schuldverschreibungen	
12 12 0	Produktionswert	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 31 0	Personalaufwendungen	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
	Rechnungslegungsdaten: Bilanz	
43 30 0	Bilanzsumme (KI)	
43 31 0	Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
43 32 0	Bilanzsumme nach der Rechtsform	
	Daten nach Produkten	
44 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 12 0	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 13 0	Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 14 0	Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Daten zur Internationalisierung	
45 11 0	Geographische Aufgliederung der Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen	
45 21 0	Geographische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge	
45 22 0	Geographische Aufgliederung der Bilanzsumme	
45 31 0	Geographische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in anderen EWR-Ländern)	Übermittlung freigestellt
45 41 0	Geographische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund von Zweigniederlassungen (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
45 42 0	Geographische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
	Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 11 1	Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
	Sonstige Daten	
47 11 0	Zahl der Konten nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 12 0	Zahl der Forderungen an Kunden nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 13 0	Zahl der Bankautomaten von Kreditinstituten	

iv) Merkmale, für die jährliche Regionalstatistiken zu erstellen sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
13 32 0	Löhne und Gehälter	Übermittlung freigestellt
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2001.

Abschnitt 6

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden bis zu den folgenden beiden Klassen der NACE Rev. 1 gesondert aufgeschlüsselt: 65.12 und 65.22.
- Die Ergebnisse der regionalen Statistiken werden bis zur 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) und bis zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

*Abschnitt 7***Übermittlung der Ergebnisse**

Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 dieser Verordnung festgelegt. Sie beträgt höchstens zehn Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

*Abschnitt 8***Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken**

Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken über die Einführung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

*Abschnitt 9***Pilotuntersuchungen**

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

- Informationen über Derivative und außerbilanzielle Posten,
- Informationen über die Vertriebsnetze,
- Informationen, die für die Untergliederung der Transaktionen von Kreditinstituten nach Preisen und Volumen benötigt werden.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

*Abschnitt 10***Übergangszeitraum**

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an.

ANHANG 7

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER PENSIONS FONDS

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors Pensionsfonds. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Pensionsfonds zu verbessern.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffer i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Pensionsfonds,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts, die Struktur der Mitglieder von Pensionsfonds, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen und Passiva.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter die Klasse 66.02 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten autonomer Pensionsfonds.
2. Für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds, die als Hilfstätigkeiten betrieben werden, sind einige Statistiken zu erstellen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In der nachstehenden Liste der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in der Liste des gemeinsamen Moduls von Anhang 1 enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.
2. Demographische Merkmale und Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für autonome Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Strukturelle Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 11 8	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen	
11 11 9	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder	
11 61 0	Zahl der Pensionssysteme	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)	
12 11 0	Umsatz	
48 00 1	Pensionsbeiträge von Mitgliedern	
48 00 2	Pensionsbeiträge von Arbeitgebern	
48 00 3	Erträge aus Übertragungen	
48 00 4	Sonstige Pensionsbeiträge	
48 00 5	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen	
48 00 6	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen	
48 00 7	Pensionsbeiträge an hybride Systeme	
48 01 0	Erträge aus Kapitalanlagen (PF)	
48 01 1	Kapitalgewinne und -verluste	
48 02 1	Erträge der Versicherungsleistungen	
48 02 2	Sonstige Erträge (PF)	
12 12 0	Produktionswert	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
48 03 0	Gesamte Aufwendungen für Pensionen	
48 03 1	Regelmäßige Pensionszahlungen	
48 03 2	Einmalige Pensionszahlungen	
48 03 3	Aufwendungen aus Übertragungen	
48 04 0	Nettoveränderung der technischen Rückstellungen	
48 05 0	Aufwendungen für Versicherungsbeiträge	
48 06 0	Betriebsaufwendungen insgesamt	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 31 0	Personalaufwendungen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
48 07 0	Sämtliche Steuern	
	Bilanzdaten: Aktiva	
48 11 0	Grundstücke und Bauten (PF)	
48 12 0	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	
48 13 0	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 13 1	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt)	

Code	Bezeichnung	Anmerkung
48 13 2	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist)	
48 13 3	Aktien (nicht öffentlich gehandelt)	
48 13 4	Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 14 0	Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	
48 15 0	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
48 15 1	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand	
48 15 2	Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Übermittlung freigestellt
48 16 0	Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF)	
48 17 0	Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind	
48 18 0	Andere Kapitalanlagen	
48 10 0	Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds	
48 10 1	Rückveranlagung in das Trägerunternehmen	
48 10 4	Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten	
48 20 0	Sonstige Vermögensgegenstände	
	Bilanzdaten: Passiva	
48 30 0	Eigenkapital	
48 40 0	Versicherungstechnische Nettorückstellungen (PF)	
48 50 0	Sonstige Posten der Passiva	
	Daten zur Internationalisierung	
48 61 0	Geographische Aufgliederung des Umsatzes	
48 62 0	Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 63 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 64 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach Währungen	Übermittlung freigestellt
	Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
	Sonstige Daten	
48 70 0	Zahl der Mitglieder	
48 70 1	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 70 2	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen	

Code	Bezeichnung	Anmerkung
48 70 3	Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 70 4	Zahl der aktiven Mitglieder	
48 70 5	Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 70 6	Zahl der pensionierten Mitglieder	

3. Auf das Unternehmen bezogene Merkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 15 0	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds	
11 15 1	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds nach Größenklassen der Mitglieder	
48 08 0	Umsatz der nicht autonomen Pensionsfonds	Übermittlung freigestellt
48 40 1	Versicherungstechnische Nettorückstellungen der nicht autonomen Pensionsfonds	
48 72 0	Zahl der Mitglieder nicht autonomer Pensionsfonds	

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2001.

Abschnitt 6

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Absatz 2 aufgeführten Merkmale sind auf der 4-stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufzugliedern.
- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Absatz 3 aufgeführten Merkmale sind auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 1 aufzugliedern.

Abschnitt 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt.

Abschnitt 8

Versicherungsausschuss

Die Kommission unterrichtet den Versicherungsausschuss über die Umsetzung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

Abschnitt 9

Pilotuntersuchungen

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

— die folgenden ausführlicheren Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Pensionsfonds

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 71 0	Zahl der Unternehmen mit Mitglieder in anderen EWR-Ländern	
11 72 0	Zahl der Unternehmen mit aktiven Mitglieder in anderen EWR-Ländern	
48 65 0	Geographische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder	
48 65 1	Geographische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 65 2	Geographische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen	
48 65 3	Geographische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 65 4	Geographische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder	
48 65 5	Geographische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 65 6	Geographische Aufgliederung der pensionierten Mitglieder	
48 65 7	Geographische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen	

— die folgenden zusätzlichen Informationen über nicht autonome Pensionsfonds

Code	Bezeichnung	Anmerkung
48 66 1	Geographische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 2	Geographische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 66 3	Geographische Aufgliederung der Zahl der pensionierten Mitglieder, die eine Pension von einem nicht autonomen Pensionsfonds erhalten	
48 66 4	Geographische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen von nicht autonomen Pensionsfonds	
48 09 0	Gesamte Pensionszahlungen von nicht autonomen Pensionsfonds	

— Informationen über Derivate und außerbilanzielle Posten.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei diesem Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens drei Jahre vom Beginn des ersten Berichtsjahres an.